



## Kontakt

Nicole Bayer, Beraterin  
Tel. 0871 97512-450  
Montag bis Donnerstag 9 bis 15 Uhr  
Freitag 9 bis 12 Uhr

Terminvereinbarung auch unter  
Tel. 0871 97512-111 oder -114  
[sozialhilfeberatung-hzp@bezirk-niederbayern.de](mailto:sozialhilfeberatung-hzp@bezirk-niederbayern.de)

Bezirk Niederbayern  
Sozialverwaltung  
Am Lurzenhof 15  
84036 Landshut-Schönbrunn  
Tel. 0871 97512-100 (Vermittlung)  
Fax 0871 97512-190



BERATUNGSSTELLE  
SOZIALHILFE  
HILFE ZUR PFLEGE

# Hilfe zur stationären und ambulanten Pflege

Der Eintritt der Pflegebedürftigkeit ist ein tiefer Einschnitt im Leben und stellt sowohl Pflegebedürftige als auch deren Angehörige vor große Herausforderungen. Hinzu kommen rechtliche und finanzielle Fragen.

Die Pflegeversicherung in der BRD ist ein Teilleistungssystem, d. h. die Höhe der Versicherungsleistungen der Pflegekassen ist auf gesetzliche Höchstbeträge begrenzt. Daher muss grundsätzlich auch nach Berücksichtigung dieser Leistungen ein darüber hinausgehender Eigenbeitrag für die Pflege aufgebracht werden.

Die Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern erbringt bei einem Pflegebedarf, der aus Leistungen der Pflegeversicherung oder anderen Leistungen nicht mehr gedeckt werden kann, Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialgesetzbuch).

Der Informationsbedarf zu dem komplexen Thema „Hilfe zur Pflege“ ist groß. Die „Beratungsstelle Sozialhilfe – Hilfe zur Pflege“ in der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern in Landshut-Schönbrunn informiert über die Leistungen und Voraussetzungen der Hilfestellung im Rahmen der Sozialhilfe – ob es um die Pflege zu Hause, in alternativen Wohnformen oder im Heim geht.

In der Regel einmal im Monat finden in den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden und kreisfreien Städten Bürgersprechstunden statt. Alle Termine unter:

[www.bezirk-niederbayern.de/sozialhilfeberatung-hzp](http://www.bezirk-niederbayern.de/sozialhilfeberatung-hzp)

Eine telefonische Beratung ist ebenfalls möglich und natürlich können sich Pflegebedürftige und deren Angehörigen auch schriftlich an die Beratungsstelle wenden.

## Erstberatung

Die individuelle und vertrauliche Erstberatung erfasst insbesondere folgende Themenschwerpunkte:

- Antrag, Verwaltungsverfahren
- Sozialhilferechtlicher Bedarf (insbesondere in der häuslichen Umgebung und in stationären Einrichtungen)
- Sozialhilferechtliche Bedürftigkeit (insbesondere Einkommenseinsatz, Einsatz und Verwertung von Vermögen)
- Ansprüche des Hilfesuchenden und der Rückgriff durch Überleitung (z. B. Schenkungsrückforderungsanspruch, Ersatzansprüche aus Übergabeverträgen, Nießbrauch)
- Elternunterhalt